

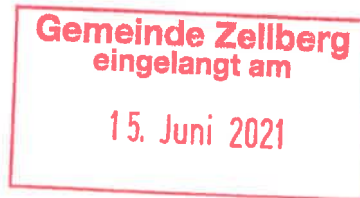


Amtssigniert. SID2021061155555
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Verkehr, Sicherheit

Lt. Verteiler



ADir Stefan Nöckl

Telefon +43 5242 6931 5904

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

Interessentschaftsstraße "Zillertaler Höhenstraße"

Erklärung zum unbeaufsichtigten Weidegebiet

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-VK-STVO-280/7-2020

Schwaz, 15.06.2021

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz verfügt gemäß den §§ 81 Absatz 3 iVm 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, nach Durchführung des Anhörungsverfahrens (§ 94f der Straßenverkehrsordnung 1960) nachstehende Verkehrsregelung:

§ 1

Erklärung zum unbeaufsichtigten Weidegebiet

Gemäß § 81 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung werden die entlang der Interessentschaftsstraße „Zillertaler Höhenstraße“ gelegenen Weidegebiete, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist, von den Bestimmungen des § 81 Absatz 2 StVO (Beaufsichtigungs- und Straßenfernhaltungspflicht) ausgenommen.

§ 2 Planunterlagen

Der angeschlossene Lageplan der Straßeninteressentschaft „Zillertaler Höhenstraße“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich | <https://www.tirol.gv.at/bh-schwaz>

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

§ 3 frühere Verordnungen

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

§ 4 Kundmachung

Gemäß § 81 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung wird diese Verordnung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Schwaz für die Dauer von 6 Wochen kundgemacht. Die Verordnung tritt dem Anschlag folgenden zweiten Tag der Kundmachung in Kraft.

Jeweils am Beginn der Interessentschaftsstraße ist das Gefahrenzeichen „Achtung Tiere“ gemäß § 50 Ziffer 13a StVO mit der Zusatztafel „unbeaufsichtigter Weidegang“ aufzustellen.

§ 5 ortsübliche Verlautbarung

Gemäß § 44 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung ist der Inhalt der Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden Aschau im Zillertal, Hippach, Kaltenbach, Ried im Zillertal und Zellberg ortsüblich zu verlautbaren.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Löderle

Anlagen:

Lageplan

Weidegebiete

Ergeht an:

Straßeninteressentschaft "Zillertaler Höhenstraße", Erich Klocker, per E-Mail an: info@zillertaler-hoehenstrasse.com, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.

Zur Kenntnis an:

Gemeinde Aschau i.Z., per E-Mail an: gemeinde@aschazillertal.tirol.gv.at, mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel ortsüblich zu verlautbaren und die Verordnung samt Anschlagsvermerk der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anher zu übermitteln

Gemeinde Hippach, per E-Mail an: buchhaltung@hippach-schwendau.at, mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel ortsüblich zu verlautbaren und die Verordnung samt Anschlagsvermerk der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anher zu übermitteln

Gemeinde Kaltenbach, per E-Mail an: gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at, mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel ortsüblich zu verlautbaren und die Verordnung samt Anschlagsvermerk der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anher zu übermitteln

Gemeinde Ried i.Z., per E-Mail an: gemeinde@ried-zillertal.tirol.gv.at, mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel ortsüblich zu verlautbaren und die Verordnung samt Anschlagsvermerk der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anher zu übermitteln

Gemeinde Zellberg, per E-Mail an: info@gemeinde-zellberg.at, mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel ortsüblich zu verlautbaren und die Verordnung samt Anschlagsvermerk der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anher zu übermitteln

Landwirtschaftskammer Tirol, per E-Mail an: office@lk-tirol.at

Polizeiinspektion Ried im Zillertal, per E-Mail an: PI-T-Ried-Zillertal@polizei.gv.at

Polizeiinspektion Zell a. Ziller, per E-Mail an: PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at

Amtstafel im Haus, mit der Bitte um Kundmachung für die Dauer von 6 Wochen

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 15.06.2021 bis _____
Der Bürgermeister: